



FAQ "Gratis Grippeimpfprogramm der Stadt Wien 2021/22" für niedergelassene Ärzt*innen

Mit diesem Dokument stellen wir Ihnen umfassende Informationen rund um das Gratis Grippeimpfprogramm der Stadt Wien 2021 zur Verfügung.

Bitte lesen Sie es aufmerksam durch und nehmen Sie nur teil, wenn Sie alle Bedingungen erfüllen können und möchten!

FRAGEN	N ZUR ANMELDUNG & TEILNAHMEKRITERIEN	3
1.	Kann jede Ordination am "Gratis Grippeimpfprogramm der Stadt Wien 2021" teilnehmen?	3
2.	WIE KANN ICH MICH ZUR TEILNAHME AM GRATIS GRIPPEIMPFPROGRAMM ANMELDEN?	
3.	AB WANN UND WIE LANGE IST EINE ANMELDUNG ZUR TEILNAHME AM GRATIS GRIPPEIMPFPROGRAMM MÖGLICH?	3
4.	ICH NEHME BEREITS AM KINDER-IMPF-PROGRAMM DES BUNDES TEIL. MUSS ICH MICH DENNOCH EXTRA FÜR DAS	
	GRATIS GRIPPEIMPFPROGRAMM ANMELDEN, UM IMPFSTOFF ZU BESTELLEN?	3
5.	Werde ich bei Teilnahme an der Impfaktion auf einer offiziellen Liste mit impfenden Ordinationen geführt?	3
6.	WANN STARTET DAS GRATIS GRIPPEIMPFPROGRAMM UND WANN ENDET ES?	3
7.	WIEVIEL GRIPPEIMPFSTOFF WIRD DEN NIEDERGELASSENEN ORDINATIONEN ZUGETEILT?	4
8.	KÖNNEN AUCH BETRIEBE AN DER GRATIS GRIPPEIMPFAKTION TEILNEHMEN?	
9.	KÖNNEN WOHNSITZÄRZT*INNEN AN DER GRATIS GRIPPEIMPFAKTION TEILNEHMEN?	4
FRAGEN	N ZUM BESTELLVORGANG	4
1.	Wie läuft der Bestellvorgang ab?	4
2.	WIE VIELE IMPFDOSEN WERDE ICH ERHALTEN?	4
3.	Kann ich Impfdosen nachbestellen?	4
4.	WIE SCHÄTZE ICH MEINEN IMPFSTOFFBEDARF EIN?	5
FRAGEN	N ZU IMPFBERECHTIGTEN & TERMINORGANISATION	5
1.	WER KANN EINE GRIPPEIMPFUNG IM RAHMEN DES GRATIS GRIPPEIMPFPROGRAMMS ERHALTEN?	5
2.	WELCHE ZIELGRUPPEN SOLLEN MIT DER GRATIS GRIPPEIMPFUNG VORRANGIG ANGESPROCHEN WERDEN?	5
3.	SIND PRIORISIERUNGEN UNTER DEN IMPFWILLIGEN VORZUNEHMEN?	5
4.	WIE GELANGEN IMPFWILLIGE AN EINEN IMPFTERMIN?	5
5.	ICH MÖCHTE IMPFUNGEN NEBEN MEINEN PATIENT*INNEN AUCH ANDEREN PERSONEN ANBIETEN. WELCHE	
	MÖGLICHKEITEN HABE ICH?	
6.	ICH MÖCHTE DIE IMPFUNG NUR MEINEN EIGENEN PATIENT*INNEN ODER MEINEM EIGENEN PERSONAL ANBIETEN. IS	
	DAS MÖGLICH?	
7.	Darf ich als Fachärzt*in für Kinder- und Jugendheilkunde auch Erwachsene impfen und abrechnen?	6
FRAGEN	N ZU AUFKLÄRUNG, DOKUMENTATION UND ADMINISTRATIVEM	6
1.	Habe ich im Rahmen der Teilnahme am Gratis-Grippeimpfprogramm erweiterte Aufklärungs- bzw.	
	Informationspflichten gegenüber den Patient*innen?	
2.	WAS IST BEI DER IMPFUNG MEDIZINISCH ZU BEACHTEN?	
3.	WIE HAT DIE DOKUMENTATION DER IMPFUNG ZU ERFOLGEN?	6
4.	Darf ich Grippe-Impfungen verabreichen, wenn ich keine Dokumentationsmöglichkeit im e-Impfpass	
	HABE?	7

5.	WELCHE SONSTIGEN ADMINISTRATIVEN VERPFLICHTUNGEN ERWARTEN MICH BEI I EILNAHME AN DER GRATIS	
	GRIPPEIMPFUNG?	7
FRAGEN	ZUR ABRECHNUNG	7
1.	WIE HOCH IST DER IMPFTARIF?	7
2.	WIE ERFOLGT DIE ABRECHNUNG?	7
a.	Für Vertragsärzt*innen	7
b.	Für Wahlärzt*innen	8
3.	Darf ich neben der Grippeimpfung auch andere Leistungen abrechnen?	9
4.	Wie stecke ich die Impfpatient*innen bei alleiniger Impfleistung, dass die e-Card nicht gesperrt wir	
	ANDERE ÄRZT*INNEN DESSELBEN FACHS.	9
5.	WIE RECHNE ICH PATIENT*INNEN MIT EKVK AB?	9
6.	Wie rechne ich Patient*innen bzw. jene Berufsgruppen ab, die nicht bei einem Sozialversicherungst	RÄGER
	ODER DER KFA VERSICHERT SIND?	10
7.	ICH NEHME AN DER GRATIS-GRIPPEIMPFAKTION TEIL, MÖCHTE ABER AUCH PRIVAT IMPFEN – IST DAS MÖGLICH?	10
8.	KANN ICH DAS IMPFHONORAR AUCH ABRECHNEN, WENN ICH MEIN ORDINATIONSPERSONAL IMPFE?	10
FRAGEN	ZUM IMPFSTOFF	10
1.	WIE GROß IST DAS IMPFSTOFFKONTINGENT, DAS DEN ORDINATIONEN ZUR VERFÜGUNG STEHT?	10
2.	WELCHE IMPFSTOFFE WIRD ES GEBEN UND KANN ICH MIR AUSSUCHEN, WELCHEN ICH ERHALTEN WERDE?	10
3.	Erhalte ICH Nadeln zum Impfstoff?	10
4.	Gibt es Einschränkungen bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Impfstoffe – z.B. aufg	RUND
	des Kinderimpfprogrammes?	11
5.	WAS MACHE ICH, WENN IMPFDOSEN AUS DEM GRATIS GRIPPEIMPFPROGRAMM ÜBRIGBLEIBEN?	11
6.	WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN IMPFSTOFFEN?	11
KONTAK	T FÜR WEITERE FRAGEN	11

Fragen zur ANMELDUNG & TEILNAHMEKRITERIEN

1. Kann jede Ordination am "Gratis Grippeimpfprogramm der Stadt Wien 2021" teilnehmen?

Alle niedergelassenen Ärzt*innen und Gruppenpraxen (inkl. Primärversorgungseinheiten) in Wien – unabhängig davon, ob Allgemeinmediziner*innen oder Fachärzt*innen und unabhängig davon, ob sie einen Kassenvertrag haben oder nicht – können teilnehmen.

Wahlärzt*innen müssen sich bei der Teilnahme an diesem Programm verbindlich an die nachfolgend beschriebenen Vorgaben halten: Impfhonorar, Abrechnung mit der Sozialversicherung, Dokumentation, etc.

Anm.: In der Pandemie gilt keine Sonderfachbeschränkung, sodass Impfungen durch alle Ärzt*innen verabreicht werden können.

Eine Voraussetzung ist jedenfalls, dass impfende Ärzt*innen den gesetzlich verpflichtenden Eintrag der Influenza-Impfung in den e-Impfpass sicherstellen müssen!

2. Wie kann ich mich zur Teilnahme am Gratis Grippeimpfprogramm anmelden?

Die Anmeldung und gleichzeitige Bestellung Ihres gewünschten Kontingents erfolgt über dieses Online-Formular der Ärztekammer für Wien.

3. Ab wann und wie lange ist eine Anmeldung zur Teilnahme am Gratis Grippeimpfprogramm möglich?

Die Anmeldung und Bestellung ist <u>hier</u> ab sofort möglich und werden <u>bis zum 7. Oktober</u> 2021 entgegengenommen,

4. Ich nehme bereits am Kinder-Impf-Programm des Bundes teil. Muss ich mich dennoch extra für das Gratis Grippeimpfprogramm anmelden, um Impfstoff zu bestellen?

Ja, bitte melden Sie sich über das Online-Formular an und bestellen Sie hier Ihre Impfstoffe.

5. Werde ich bei Teilnahme an der Impfaktion auf einer offiziellen Liste mit impfenden Ordinationen geführt?

Sie werden bei Anmeldung und Bestellung die Möglichkeit haben, dies bekanntzugeben – entsprechend Ihrem Wunsch, werden Sie dann offiziell, oder nur intern für die Projektleitung gelistet sein.

6. Wann startet das Gratis Grippeimpfprogramm und wann endet es?

Die Impfaktion selbst dauert von Anfang November 2021 bis max. Ende März 2022.

7. Wieviel Grippeimpfstoff wird den niedergelassenen Ordinationen zugeteilt? Das vereinbarte Kontingent für Impfungen im niedergelassenen Bereich sind rund 100.000 Grippeimpfdosen.

8. Können auch Betriebe an der Gratis Grippeimpfaktion teilnehmen?

Ja, in diesem Jahr sollen auch Betriebe die Möglichkeit haben an der Gratis Grippeimpfaktion teilzunehmen. Laut den uns vorliegenden Informationen werden die Impfstoffe für Impfaktionen in Betrieben separat über die Betriebe bestellt. Sobald uns nähere Details dazu vorliegen, werden wir Sie darüber informieren. Die Abrechnung des Impfhonorars muss jedenfalls zwischen dem*der Ärzt*in und dem Betrieb vereinbart werden. Auch Betrieben (inkl. sozialen Einrichtungen, Krankenanstalten, etc.) wird ein Kontingent von rund 100.000 Dosen zugeteilt.

9. Können Wohnsitzärzt*innen an der Gratis Grippeimpfaktion teilnehmen? Nein, Wohnsitzärzt*innen können nicht an der Aktion teilnehmen.

Fragen zum BESTELLVORGANG

1. Wie läuft der Bestellvorgang ab?

Einhergehend mit der Anmeldung zur Teilnahme am Gratis Grippeimpfprogramm erfolgt auch gleich die Bestellung Ihres gewünschten Kontingents. Nach erfolgreicher Bestellung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail.

Nach Ablauf der Bestellfrist (ab dem 8. Oktober) erfolgt eine finale Zuteilung der von der MA15 zugeteilten und freigegebenen Impfstoffmengen unter Berücksichtigung der Bestellungen aller Kolleg*innen. Sie erhalten anschließend ein Bestätigungsschreiben mit der tatsächlichen Menge an Impfstoff, die Sie bei Ihrer Apotheke spätestens ab November abrufen können. Die Apotheken werden über die Bestellungen ebenfalls informiert. Es gibt keinen Apothekenausgabeschein!

2. Wie viele Impfdosen werde ich erhalten?

Seitens MA15 gibt es bei der Bestellung keine Unter- bzw. Obergrenze bezüglich der Bestellmenge - man möchte den Bedarf bestmöglich decken, daher wird der tatsächliche Bedarf abgefragt. Bitte achten Sie dennoch darauf, dass Sie nur so viele Impfdosen bestellen, wie Sie auch korrekt lagern und verimpfen können. Die tatsächlich zugeteilte Menge wird Ihnen nach Freigabe der MA15 ca. ab Mitte Oktober mitgeteilt.

3. Kann ich Impfdosen nachbestellen?

Anhand Ihrer Erhebung impfbereiter Patient*innen soll nur die tatsächlich benötigte Menge bestellt werden. Verwürfe sind zu vermeiden! Die Stadt Wien hat ausreichend Impfstoff bestellt und erhält auch ein Kontingent vom Sozialministerium. Nachbestellungen sind möglich, falls im Rahmen der großen Erstverteilung Impfstoff übrigbleibt. Darüber werden Sie gesondert informiert.

4. Wie schätze ich meinen Impfstoffbedarf ein?

Erheben Sie bitte frühzeitig, wie viele Ihrer Patient*innen sich in Ihrer Ordination gegen Grippe impfen lassen möchten und führen Sie eine entsprechende Liste. Machen Sie Ihre Patient*innen darauf aufmerksam, sich zu melden, sofern sie ihre Meinung ändern und doch keine Grippeimpfung erhalten möchten, um Ihre Liste am aktuellsten Stand zu halten.

Fragen zu IMPFBERECHTIGTEN & TERMINORGANISATION

1. Wer kann eine Grippeimpfung im Rahmen des Gratis Grippeimpfprogramms erhalten?

Das gratis Impfangebot in Ordinationen richtet sich an Personen, die in Wien ihren Lebensmittelpunkt haben - alle Personen ab dem 7. Lebensmonat mit Lebens-, Ausbildungs- und/oder Arbeitsmittelpunkt in Wien und auch Personen die behandelnde Ärzt*innen in Wien haben.

2. Welche Zielgruppen sollen mit der Gratis Grippeimpfung vorrangig angesprochen werden?

Die Schwerpunkte liegen bei

- betagten Hochrisikopersonen (65+),
- Hochrisikogruppen wegen Grunderkrankungen,
- medizinischem und betreuendem Personal und danach
- bei allen Personen ab dem 7. Lebensmonat mit Lebens-, Ausbildungs- und/oder Arbeitsmittelpunkt in Wien.

3. Sind Priorisierungen unter den Impfwilligen vorzunehmen?

Nein. Aufgrund der bestellten Menge und den geplanten Lieferzeitpunkten ist eine zeitliche Staffelung zur Priorisierung der Impfstoffe nicht notwendig. Es ist ausreichend Impfstoff für alle Gruppen vorhanden.

4. Wie gelangen Impfwillige an einen Impftermin?

Es obliegt jedem*jeder Ärzt*in selbst, wie er*sie Impftermine organisiert. Wir empfehlen, eigene Zeitfenster für die Impfungen einzurichten.

Zusammenfassend gelangen impfwillige Personen über folgende Wege an einen Impftermin:

- Direkte Terminvereinbarung bei einem*einer niedergelassenen Ärzt*in, der*die an der Aktion teilnimmt
- Online unter <u>impfservice.wien</u> oder telefonisch unter 1450, um Termine in einem öffentlichen Impfzentrum zu vereinbaren
- Mitarbeiter*innen k\u00f6nnen im eigenen Betrieb geimpft werden, sofern der Betrieb an der Aktion teilnimmt

5. Ich möchte Impfungen neben meinen Patient*innen auch anderen Personen anbieten. Welche Möglichkeiten habe ich?

Von Seiten der Ärztekammer für Wien wird bei Anmeldung und Bestellung auch erhoben, ob Ihre Ordination als Grippe-Impfordination veröffentlicht werden darf, sodass sich auch Nicht-Patient*innen hinsichtlich der Impfung an Ihre Ordination wenden können. Ihre Ordination wird in weiterer Folge öffentlich gelistet und die impfwilligen Personen können Ihre Ordination zur direkten Terminvereinbarung kontaktieren.

6. Ich möchte die Impfung nur meinen eigenen Patient*innen oder meinem eigenen Personal anbieten. Ist das möglich?

Ja, beides ist möglich. Von Seiten der Ärztekammer für Wien wird bei Anmeldung und Bestellung auch erhoben, ob Ihre Ordination als Grippe-Impfordination veröffentlicht werden darf, sodass sich auch Nicht-Patient*innen hinsichtlich der Impfung an Ihre Ordination wenden können, oder ob Ihre Ordination nicht öffentlich gelistet werden soll.

7. Darf ich als Fachärzt*in für Kinder- und Jugendheilkunde auch Erwachsene impfen und abrechnen?

Ja, aufgrund der Pandemie gilt aktuell keine Sonderfachbeschränkung. Beispiel: Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendheilkunde können deshalb auch Erwachsene impfen und die Leistung abrechnen.

Fragen zu AUFKLÄRUNG, DOKUMENTATION und ADMINISTRATIVEM

1. Habe ich im Rahmen der Teilnahme am Gratis-Grippeimpfprogramm erweiterte Aufklärungs- bzw. Informationspflichten gegenüber den Patient*innen? Zur Impfaufklärung und Aufklärung über die Datenübermittlung können Sie diesen Impfbogen Schutzimpfung freiwillig verwenden. Zumindest müssen Sie den Patient*innen aber dieses Informationsblatt vor der Impfung aushändigen, damit nachweislich eine Aufklärung zur Datenübermittlung stattgefunden hat (da im Rahmen dieser Aktion kein Impfgutschein verwendet wird). Dies ist bitte auch zu dokumentieren.

2. Was ist bei der Impfung medizinisch zu beachten?

Es gelten die üblichen medizinisch fachlichen Standards für die Lagerung und Verabreichung des Impfstoffes.

3. Wie hat die Dokumentation der Impfung zu erfolgen?

Die Dokumentation der Impfung erfolgt so wie auch sonst gemäß den rechtlichen Grundlagen. Zudem ist die **Dokumentation der Impfung im e-Impfpass** nach dem Gesundheitstelematikgesetz **verpflichtend**. Die Erfassung im e-Impfpass ist über die integrierte Software, ein Tablet oder das WebGUI möglich.

4. Darf ich Grippe-Impfungen verabreichen, wenn ich keine Dokumentationsmöglichkeit im e-Impfpass habe?

Nein! Dies gilt im Rahmen der Aktion als auch für privat verabreichte Impfungen. Die Erfassung einer Influenza Impfung im e-Impfpass ist gesetzlich verpflichtend.

5. Welche sonstigen administrativen Verpflichtungen erwarten mich bei Teilnahme an der Gratis Grippeimpfung?

Für Vertragsärzt*innen:

Zu statistischen Zwecken und zur Planung des zukünftigen Impfstoffbedarfs wird die MA 15 für sie relevante Daten, die nicht durch ÖGK-Abrechnung oder den e-Impfpass erhoben werden können, mittels Online-Formular im Dezember 2021, März 2022 und gegebenenfalls nochmals im Juni 2022 erheben. Hierzu zählt bspw. der Verwurf oder die Anzahl des verimpften Impfstoffes, der privat bezogen wurde, um den Bedarf für die Folgesaison entsprechend planen zu können. Um die statistischen Auswertungen bei laufender Impfaktion mit geringst-möglichen Aufwand durchführen zu können, erhalten Sie die Statistikformulare bereits zu Beginn der Impfaktion (November) nachgereicht.

Für Wahlärzt*innen:

Es gilt hier dasselbe wie für Vertragsärzt*innen – zudem wird es hier ab heuer spezielle Abrechnungsmodalitäten geben, die Sie unter **Fragen zur Abrechnung** finden.

Fragen zur ABRECHNUNG

1. Wie hoch ist der Impftarif?

Das Impfhonorar beträgt EUR 13.- und inkludiert die Dokumentation im e-Impfpass. Dieser Tarif gilt für Vertragsärzt*innen wie auch für Wahlärzt*innen bis 31. März 2022.

2. Wie erfolgt die Abrechnung?

a. Für Vertragsärzt*innen

Die Abrechnung erfolgt für Vertragsärzt*innen über den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger der Patient*innen mit der normalen Honorarabrechnung. Dies gilt für die ÖGK, die BVAEB, die SVS und die KFA.

Um abrechnen zu können, müssen Vertragsärzt*innen der jeweiligen Krankenkassen beim Impfbesuch die e-Card bzw. o-Card stecken. Dann kann die jeweilige, zum Impfstoff passende Positionsnummer verrechnet werden.

Für geimpfte Personen **ab dem 16. Lebensjahr** sind folgende Positionen abzurechnen:

Pos. Ziff.	Impfstoff	Anwendungsbereich
GRI2	Vaxigrip Tetra	ab 6 Monaten und Erwachsene
GRI5	Fluad Tetra adjuviert	Senioren ab 65 Jahre

^{...}weitere Abrechnungspositionen auf der Folgeseite...

Für geimpfte Personen **bis maximal zur Vollendung des 15. Lebensjahrs** sind folgende Positionen abzurechnen:

Pos. Ziff.	Impfstoff	Anwendungsbereich
GRI1K	Fluenz Tetra Kinderimpfstoff ¹ (nasaler Lebendimpfstoff)	ab dem vollendeten 24. Lebensmonat bis zum vollendeten 15. Lebensjahr i.R. des Kinderimpfkonzeptes
GRI2K	Vaxigrip Tetra	ab 6 Monaten und Erwachsene
GRI8K	Fluarix Tetra ²	ab dem vollendeten 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 24. Lebensmonat i.R. des Kinderimpfkonzeptes

Für die Impfungen von Patient*innen in Pensionistenheimen wurden folgende Abrechnungspositionen angelegt:

Pos. Ziff.	Impfstoff	Anwendungsbereich
GRI2H	Vaxigrip Tetra	ab 6 Monaten und Erwachsene
GRI5H	Fluad Tetra adjuviert	Senioren ab 65 Jahre

b. Für Wahlärzt*innen

ÖGK, BVAEB, SVS (analog der Impfungen gegen COVID-19)

Wahlärzt*innen müssen die Impfleistungen zum festgelegten Tarif in Höhe von EUR 13,- direkt mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger verrechnen - eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig.

Für die Abrechnungen der Grippeimpfung-Leistungspositionen wird von Seiten der Sozialversicherungsträger (gilt nicht für KFA!) dieses Excel-Dokument zur Eintragung der für die Abrechnung benötigten Daten und Informationen zur Verfügung gestellt. Folgende Datenfelder müssen für die Verrechnung durch die Ärzt*innen ausgefüllt werden:

VPNR	die "Vertragspartnernummer" der Wahlärzt*innen Die meisten Wahlärzt*innen sind mit einer Vertragspartnernummer bei den Sozialversicherungsträgern angelegt. Sollte diese Vertragspartnernummer nicht bekannt sein, können Sie diese direkt bei der Stammdatenhaltung für Wahlpartner*innen unter der Mailadresse wahlpartner@svs.at erfragen. Auch Neuanlagen werden dort erledigt.
SOZVTL	der Sozialversicherungsträger des Versicherten (ÖGK, BVAEB, SVS)
JAHR	das Jahr, in dem die Impfung durchgeführt wird
QUARTAL	das Quartal, in dem die Impfung durchgeführt worden ist
VSNR	die Versicherungsnummer des*der Patient*in
ZUNPAT	der Zuname des*der Patient*in
VONPAT	der Vorname des*der Patient*in
LDAT1	das Leistungsdatum (Datum der Impfung)
LPOS1	die Leistungsposition (GRI2, GRI5; GRI1K, GRI2K, GRI8K; GRI2H, GRI5H)

¹ Fluenz Tetra ist zwar bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zugelassen, kann jedoch hier nur im Rahmen des Kinderimpfkonzept des Bundes und somit bis zum vollendeten 15. Lebensjahr verimpft und abgerechnet werden.

² Fluarix Tetra ist ab dem vollendeten 6. Lebensmonat nach oben hin offen zugelassen, kann jedoch hier nur im Rahmen des Kinderimpfkonzept des Bundes und somit bis zum vollendeten 24. Lebensmonat verimpft und abgerechnet werden.

Das Dokument kann für die Abrechnung mit allen Sozialversicherungsträgern (ÖGK, SVS und BVAEB) verwendet werden.

Zusätzlich ist eine Sammelrechnung pro Krankenversicherungsträger mit der Gesamtanzahl der durchgeführten Impfungen und dem Rechnungsbetrag pro Quartal von dem*der Ärzt*in zu erstellen. Diese Sammelrechnung hat auch Namen und Ordinationsanschrift des*der Wahlärzt*in und den IBAN für das Zahlungsziel zu enthalten und muss geschäftsmäßig gefertigt sein. ÖGK, BVAEB und SVS verrechnen quartalsweise und ersuchen die Dokumente zur Abrechnung jeweils nach Quartalsende einzureichen. Für eine Übermittlung des Abrechnungs-Excel wird eine datenschutzund datensicherheitskonforme Übertragung zur Verfügung gestellt (jeweils analog der COVID-19-Impfungen):

- ÖGK
 Daten-Übermittlung Wahlarzt Schritt 1 von 1 (sozialversicherung.gv.at)
- BVAEB
 Service-Zone für Vertragspartner der BVAEB
- SVS

www.svs.at/dokumentenupload

Bitte laden Sie dort je ein .pdf für die Abrechnung (Excel konvertiert als .pdf) und die Sammelabrechnung des*der Wahlpartner*in hoch. Postübermittlung ist natürlich möglich – verzögert aber die Abrechnung.

KFA

Wahlärzt*innen müssen die Impfleistungen zum festgelegten Tarif in der Höhe von EUR 13,- den Patient*innen direkt verrechnen. Auf der Honorarnote muss das verabreichte Serum bzw. die jeweils hierfür geschaffene Positionsnummer vermerkt sein. Eine Kostenrückerstattung an die Patient*innen erfolgt in gesamter Höhe. Eine Zuzahlung bei ausschließlicher Impfleistung ist nicht zulässig.

3. Darf ich neben der Grippeimpfung auch andere Leistungen abrechnen?
Wenn neben der Impfleistung noch andere medizinisch notwendige Leistungen (aus dem normalen Honorarkatalog) für die oder an den Patient*innen erbracht werden, können

normalen Honorarkatalog) für die oder an den Patient*innen erbracht werden, können diese selbstverständlich zusätzlich abgerechnet bzw. verrechnet werden. Bei ausschließlicher Impfleistung gebührt jedoch keine Grundvergütung.

- 4. Wie stecke ich die Impfpatient*innen bei alleiniger Impfleistung, dass die e-Card nicht gesperrt wird für andere Ärzt*innen desselben Fachs. Bitte stecken Sie in diesem Fall "Zuweisung".
- 5. Wie rechne ich Patient*innen mit EKVK ab?

Bitte rechnen Sie die Impfungen von EKVK Patient*innen nach den grundsätzlichen Bestimmungen für EKVK Patient*innen ab.

6. Wie rechne ich Patient*innen bzw. jene Berufsgruppen ab, die nicht bei einem Sozialversicherungsträger oder der KFA versichert sind?

Bei Anwält*innen bzw. jenen Berufsgruppen, die nicht bei einem Sozialversicherungsträger oder der KFA versichert sind, verweist die Sozialversicherung für Impfungen auf die Impfzentren der Stadt Wien.

7. Ich nehme an der Gratis-Grippeimpfaktion teil, möchte aber auch privat impfen – ist das möglich?

Ja - wichtig dabei ist, dass Sie entweder im Rahmen der Grippeimpfaktion impfen (Impfstoff über MA15 beziehen + Impftarif über SV abrechen) **ODER** rein als Privatleistung (Impfstoff wird von Patient*innen beigestellt oder über Sie über die Apotheke eingekauft + Impfleistung wird privat in Rechnung gestellt).

8. Kann ich das Impfhonorar auch abrechnen, wenn ich mein Ordinationspersonal impfe?

Ja.

Fragen zum IMPFSTOFF

1. Wie groß ist das Impfstoffkontingent, das den Ordinationen zur Verfügung steht?

Insgesamt stehen der Stadt Wien über 400.000 Influenza-Impfdosen (inkl. einem Kontingent des Bundes) zur Verteilung zur Verfügung. Davon sind rund 100.000 Dosen zur Verimpfung in den Wiener Ordinationen vorgesehen. Der Rest wird bspw. zentral in den Impfzentren des Gesundheitsdienstes sowie in Betrieben, sozialen Einrichtungen, Krankenanstalten usw. verimpft.

2. Welche Impfstoffe wird es geben und kann ich mir aussuchen, welchen ich erhalten werde?

Für den niedergelassenen Bereich ist vorwiegend der Impfstoff Vaxigrip Tetra vorgesehen. Es werden aber auch Fluenz Tetra und Fluarix Tetra im Rahmen des Kinderimpfkonzeptes des Bundes sowie der Seniorenimpfstoff Fluad Tetra zur Verfügung stehen. Grundsätzlich sind die jeweiligen bestellbaren Impfstoffe im Bestelltool der Ärztekammer für Wien ersichtlich.

3. Erhalte ich Nadeln zum Impfstoff?

Impfstofftyp	Impfbehelfe
	Nadeln können erst ab einer Stückzahl von 100 Impfdosen beige-
Vaxigrip Tetra	legt werden!
Fluad Tetra	festverschweißte Nadeln
Fluenz Tetra	festverschweißte Nadeln
Fluarix Tetra	festverschweißte Nadeln

4. Gibt es Einschränkungen bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Impfstoffe – z.B. aufgrund des Kinderimpfprogrammes?

Fluenz Tetra und Fluarix Tetra sind Impfstoffe, die im Rahmen des Kinderimpfprogramms des Bundes bereitgestellt werden und folglich sind die Bedingungen des Kinderimpfprogramms des Bundes bindend. Das bedeutet, dass

- mit Fluenz Tetra Kinder ab dem vollendenten 24. Lebensmonat bis zum vollendeten 15. Lebensjahr geimpft und abgerechnet werden können, auch wenn der Impfstoff bis zum 18. Lebensjahr zugelassen ist.
- mit Fluarix Tetra Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 24. Lebensmonat geimpft und abgerechnet werden können, auch wenn der Impfstoff darüber hinaus zugelassen ist.

5. Was mache ich, wenn Impfdosen aus dem Gratis Grippeimpfprogramm übrigbleiben?

Ein Verwurf sollte grundsätzlich vermieden bzw. sehr geringgehalten werden. Falls sich ein Verwurf nicht vermeiden lässt, kontaktieren Sie bitte impfen@aekwien.at.

Die MA15 stellt zu Beginn der Impfaktion (November) einen Link zum Statistik-Formular zur Verfügung, um die **Verwurfsmeldung** und einige wenige aber wichtige Daten bekanntzugeben.

6. Wo finde ich weitere Informationen zu den Impfstoffen?

<u>Hier</u> finden Sie einen Überblick der Influenza Impfstoffe der Saison 2021/2022. <u>Hier</u> finden Sie die Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Influenza Impfung.

KONTAKT FÜR WEITERE FRAGEN

Ihre Frage wird im Rahmen dieses FAQ nicht beantwortet?

Dann kontaktieren Sie bitte die Impf-Hotline der Wiener Ärztekammer telefonisch unter +43/1/51501-1500 oder per e-Mail unter impfen@aekwien.at.